

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von RECO, d.h. der RECO HOLDING B.V. und aller mit ihr verbundenen Gesellschaften, mit Sitz in Koudekerk aan den Rijn, Niederlande. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden bei der Handelskammer hinterlegt am 14. Dezember 2020 unter der Nummer 28053957.



## I ALLGEMEINER TEIL

### Artikel 1 Allgemeines/Anwendbarkeit/Angebote/Vertragsschluss

1.1 Die folgenden Bedingungen gelten für alle Angebote der RECO Holding (und der juristischen Personen, die RECO angehören oder mit ihr verbunden sind), im Folgenden „RECO“ genannt, sowie alle von RECO geschlossenen und zu schließenden Verträge und die sich daraus ergebenden Verträge oder Handlungen von RECO im weitesten Sinne des Wortes.

1.2 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt; es gelten ausschließlich die Bedingungen von RECO.

1.3 Alle Angebote - einschließlich Kostenvoranschlägen, Broschüren und Preislisten - sind unverbindlich und können selbst nach Annahme des Angebots durch den Auftraggeber formlos von RECO widerrufen werden. Der Widerruf nach Annahme durch RECO hat innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Abnahme beim Auftraggeber zu erfolgen.

1.4 Unbeschadet des Artikels 1.3 haben Angebote von RECO eine Bindefrist von 14 Tagen, sofern nichts anderes schriftlich angegeben ist. Wird das Angebot nicht innerhalb dieses Zeitraums angenommen, verliert es seine Gültigkeit und ist RECO berechtigt, das Angebot und den darin enthaltenen Preis und die darin enthaltenen Bedingungen zu ändern.

1.5 Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn und sofern RECO eine Bestellung eines Auftraggebers schriftlich oder auf andere Weise mittels einer Bestätigung annimmt oder mit der Ausführung einer Bestellung/eines Auftrages beginnt. Für Arbeiten, für die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs kein Angebot bzw. keine Auftragsbestätigung versandt wird, gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

1.6 Eine Annahme eines Angebots von RECO, die vom Angebot abweicht, gilt als Ablehnung des ursprünglichen Angebots und als neues Angebot, an das RECO nicht gebunden ist. Das gilt auch, wenn die Annahme nur in nachrangigen Punkten vom Angebot von RECO abweicht.

1.7 Die von RECO in Abbildungen, Katalogen, Zeichnungen oder anderweitig erteilten Angaben über Maße, Kapazitäten, Leistungen oder Ergebnisse binden RECO nicht. Sie gelten als ungefähre Werte.

1.8 Falls eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen ungültig sind und/oder ungültig werden, bleibt die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen davon unbeschadet.

1.9 Im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs zwischen dem zwischen Auftraggeber und RECO geschlossenen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang. Änderungen und Ergänzungen einer Bestimmung im Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurden.

1.10 RECO ist jederzeit berechtigt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Sobald die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Auftraggeber mitgeteilt wurden, gelten sie zwischen RECO und dem Auftraggeber.

1.11 RECO verzichtet in keiner Weise auf sein Recht auf Verpfändung und ist niemals an ein Verpfändungsverbot gebunden. Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aufgrund der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des/der zugrunde liegenden Verträge/Verträge nicht verpfänden oder übertragen, es sei denn, RECO stimmt diesem schriftlich zu. Diese Bestimmung hat güterrechtliche Wirkung.

### Artikel 2 (Miet-)Preise/Mehrarbeit

2.1 Alle (Miet-)Preise von RECO im Sinne von Artikel 1.3 gelten nur für diese Angebote und können bis zum Zeitpunkt der Annahme des Vertrages durch RECO geändert werden. (Miet-)Preise sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Euro und ohne Umsatzsteuer zu verstehen.

2.2 Nach Vertragsabschluss können die (Miet-)Preise aufgrund externer (behördlicher oder anderer) Faktoren erhöht werden. Zu diesen Faktoren gehören Steuererhöhungen, externe Lieferantenpreise, Währungskurse, Preise für Rohstoffe, Frachtkosten, Löhne und/oder Sozialabgaben, Einfuhrzölle, Gebühren oder andere Abgaben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preisanstieg auf die erste Anforderung von RECO zu begleichen.

2.3 Im (Miet-)Preis nicht inbegriffen sind Transportkosten, Kosten für Montage und Demontage, Kosten für (Konstruktions-)Zeichnungen, (Konstruktions-)Berechnungen, Verpackungskosten sowie die Mehrwertsteuer. Diese Kosten werden separat fakturiert. Verkaufte(s) Leergut/Verpackung wird nicht zurückgenommen.

2.4 Die im RECO-Katalog aufgeführten (Miet-)Preise sind als unverbindliche Richtlinien zu betrachten. Mit dem Erscheinen eines neuen Katalogs verlieren alle vorherigen Angebote aus dem alten Katalog ihre Gültigkeit.

2.5 RECO ist berechtigt, von RECO ausgeführte Mehrarbeiten separat in Rechnung zu stellen. RECO teilt dies dem Auftraggeber schriftlich mit. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Versendung dieser Mitteilung schriftlich Einwand erhoben hat, wird davon ausgegangen, dass er mit dem Umfang und dem Preis für diese Mehrarbeiten einverstanden ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis für die Mehrarbeit auf die erste Anforderung von RECO zu begleichen.

### Artikel 3 Zahlung/Auflösung

3.1 Sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde, muss die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Bankkonto in der Währung der Rechnung erfolgen, ohne dass ein Recht auf Abschlag, Aussetzung oder Aufrechnung besteht.

3.2 Hat der Auftraggeber die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist geleistet, kommt er alleine wegen des Fristablaufs in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Die Nichtzahlung (nicht rechtzeitige Zahlung) einer Rechnung führt zur sofortigen Fälligkeit aller anderen gegenüber RECO offenen Rechnungen.

3.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers schuldet der Auftraggeber RECO ab dem Tag, an dem die Zahlung spätestens hätte erfolgen müssen, eine Verzinsung in Höhe des gesetzlichen Handelszinses zuzüglich 4% pro Jahr. Bei der Zinsberechnung wird ein Teil des Monats als voller Monat betrachtet.

3.4 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers schuldet der Auftraggeber RECO sämtliche für das Inkasso anfallenden Kosten (einschließlich außergerichtlicher Inkassokosten) in vollem Umfang. Abweichend von Artikel 6:96 Absatz 4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und abweichend vom niederländischen Gesetz über die Normierung von außergerichtlichen Inkassokosten (WIK) und der entsprechenden Verordnung werden die außergerichtlichen (Inkasso-) Kosten rückwirkend (*nunc pro tunc*) auf 1,5 % des von RECO zu fordernden Betrags festgesetzt, wobei ein Mindestbetrag von 300,00 EUR exklusive Mehrwertsteuer gilt. Geschuldet werden die tatsächlich anfallenden außergerichtlichen Kosten, wenn sie höher sind als die sich aus der Anwendung dieser Berechnung ergebenden.

3.5 Die Bezahlung wird zuerst auf die Inkassokosten, dann auf die geschuldeten Zinsen und danach auf die Hauptsomme angerechnet. Falls ein Auftraggeber mehrere Rechnungen offen stehen hat, wird die Bezahlung - unter Berücksichtigung der Bestimmungen im vorhergehenden Absatz - immer erst auf die älteste Rechnung und anschließend auf die zweitälteste und so weiter angerechnet.

3.6 Im Falle des Verzuges des Auftraggebers sowie in den folgenden nachstehend aufgeführten Fällen ist RECO berechtigt, den Vertrag ohne Beschreitung des Rechtsweges zu kündigen, unbeschadet der Rechte von RECO im Sinne der früheren Absätze dieses Artikels, wobei alles, was der Auftraggeber aufgrund des Vertrages RECO schuldet oder schulden wird, sofort fällig ist, wenn eine der folgenden Situationen gegeben ist:

- a) eine Zahlungsfrist wurde überschritten;
- b) ein Antrag auf Insolvenzerklärung oder Zahlungs aufschiebung wurde gestellt;
- c) Sachen oder Forderungen des Auftraggebers werden gepfändet;
- d) der Auftraggeber (die Gesellschaft) wird aufgelöst oder liquidiert;
- e) der Auftraggeber (natürliche Person) wird unter Vormundschaft gestellt oder ist verstorben.

Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, gemietete Sachen (falls zutreffend) unverzüglich zurückzugeben, und RECO ist berechtigt, sich Zugang zu den Grundstücken und Gebäuden des Auftraggebers zu verschaffen, um die gemieteten Sachen in Besitz zu nehmen. Alle Kosten und bei RECO entstandene Schäden gehen auf Rechnung des Auftraggebers und müssen auf die erste Aufforderung von RECO beglichen werden.

3.7 RECO wird als auflösende Partei niemals zu einer Entschädigung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet sein.

3.8 RECO ist berechtigt, für die Ausführung des Vertrags vom Auftraggeber Sicherheiten für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen auf eine von RECO festzulegende Weise zu verlangen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von RECO gesetzten Frist nach, gerät er sofort in Verzug. RECO hat dann das Recht, den Vertrag zu kündigen, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, alle RECO dadurch entstandene Schäden zu ersetzen.

#### **Artikel 4 Zeichnungen/Stellungnahmen/geistiges Eigentum/Genheimhaltung**

4.1 Falls RECO für den Auftraggeber Empfehlungen, Zeichnungen, (Montage-)Berechnungen, (Bau-)Entwürfe, Muster, Modelle, Besichtigungen, Gespräche etc. bereitstellen muss, ist RECO berechtigt, dem Auftraggeber hierfür Gebühren in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Kosten auf die erste Anforderung von RECO zu begleichen. Die Arbeiten betreffen eine Anstrengungsverpflichtung, die von RECO nach bestem Können erfüllt werden muss.

4.2 Der Auftraggeber hat RECO rechtzeitig die Informationen, Daten und Entscheidungen zu übermitteln, die für die Durchführung der in Artikel 4.1 genannten Arbeiten erforderlich sind. Falls der Auftraggeber RECO Informationen übermittelt, kann RECO bei der

Vertragsausführung von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen. Der Auftraggeber stellt RECO von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung von Stellungnahmen, Entwürfen, Berechnungen, Zeichnungen, Mustern, Entwürfen, Modellen, Marken usw. frei. Der Auftraggeber vergütet RECO auf die erste Aufforderung die Kosten für die Abwehr dieser Ansprüche.

4.3 In Bezug auf Unterlagen, die RECO dem Auftraggeber vorlegt, wie Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Kostenvoranschläge, Arbeiten, Modelle usw. behält RECO das Eigentums- und Urheberrecht, auch wenn für diese Bescheide Kosten in Rechnung gestellt wurden. RECO überträgt bei der Ausführung der Verträge keine geistigen Eigentumsrechte an den Auftraggeber. Der Auftraggeber darf keine Hinweise auf Urheberrechte, Marken, Handelsnamen, Patente oder sonstige Rechte aus den gelieferten oder vermieteten Sachen entfernen oder ändern.

4.4 Alle Informationen und Daten, Entwürfe, Zeichnungen usw., im weitesten Sinne, die RECO dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, sind vertraulich. Der Auftraggeber darf keine Bescheide, weder im Original noch in einer (Foto-)Kopie, Dritten zur Einsicht oder Nutzung zur Verfügung stellen.

4.5 Im Falle eines Verstoßes des Auftraggebers gegen die Bestimmungen von Artikel 4.3 schuldet der Auftraggeber für jeden Verstoß eine sofort fällige Geldbuße in Höhe von 25.000 €, unbeschadet des Rechts von RECO, zusätzlich zu der Geldbuße Schadenersatz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Auftraggeber hat die von RECO an den Auftraggeber übermittelten Bescheide auf die erste Anforderung zurückzugeben oder zu vernichten. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung schuldet der Auftraggeber RECO eine sofort fällige Geldbuße in Höhe von 1.000,- € pro Tag, unbeschadet des Rechts von RECO, zusätzlich zu der Geldbuße Schadenersatz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

4.6 Der Auftraggeber stellt RECO von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer Verletzung von geistigen Eigentumsrechten frei. RECO haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter entstehen.

#### **Artikel 5 Montage-/Demontearbeiten**

5.1 Für die von RECO durchzuführenden Montage-/Demontearbeiten können zwischen RECO und dem Auftraggeber eine feste Auftragssumme oder ein Stundentarif zur Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwands oder zur Abrechnung nach einer anderen messbaren und vereinbarten Einheit vereinbart werden.

5.2 Der Vertrag über die Ausführung von Montage-/Demontearbeiten basiert auf einer Ausführung unter normalen Bedingungen während der Regelarbeitszeit (nämlich 5 Arbeitstage von 8 Stunden pro Tag). RECO ist berechtigt, dem Auftraggeber für Überstunden und andere außerordentliche Umstände Zuschläge in Rechnung zu stellen. Mehrkosten, die sich aus Änderungen bei den Sicherheitsvorschriften ergeben, gehen auf Rechnung des Auftraggebers. Falls die auszuführenden Arbeiten bei einer festen Auftragssumme von den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und Informationen abweichen, auf denen die Auftragssumme basiert, ist RECO berechtigt, sich hieraus ergebende Mehrkosten - zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne - dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, RECO bei der Durchführung der Montage-/Demontearbeiten auf eigene Kosten und Gefahr einen (Bau-)Kran bzw. Teleskopplader einschließlich der dazugehörigen Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

5.4 Außer bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung von RECO ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Änderungen am montierten oder gelieferten Material oder an der Konstruktion vor-

zunehmen oder das montierte Material für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu benutzen, und zwar unter Androhung des Erlöschens aller Ansprüche gegenüber RECO bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von RECO zur Verfügung gestellten Vorschriften und Anweisungen in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen und deren Verwendung oder Wartung rechtzeitig und/oder vollständig einzuhalten, und zwar unter Androhung des Erlöschens aller Ansprüche gegenüber RECO bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift.

5.5 Für die Durchführung der Montage und Demontage sowie die An- und Abfuhr von Material ist die Planung von RECO ausschlaggebend. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt eine angegebene Planung nur annäherungsweise. Eine Überschreitung der Planung gibt dem Auftraggeber in keinem Fall das Recht auf Schadenersatz. Ebenso wenig hat der Auftraggeber in einem solchen Fall einen Anspruch auf die Auflösung des Vertrages.

## Artikel 6 Höhere Gewalt

6.1 RECO ist berechtigt, für die Dauer einer Situation Höherer Gewalt die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder aber den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein.

6.2 Unter Höherer Gewalt wird ebenfalls ein Umstand verstanden, der außerhalb des Einflussbereichs von RECO liegt. Dies schließt Folgendes ein: (die Folgen von) Krieg, Mobilisierung, Unruhen, Naturkatastrophen, Krankheiten, Überschwemmungen, Verkehrsstockungen, Beschränkungen, Einstellung oder Aussetzung von Lieferungen durch öffentliche Versorgungsunternehmen, außerordentliche oder extreme Wetterumstände, behördliche Maßnahmen, verspätete Lieferung von notwendigem Material durch Dritte, Vorsatz oder grobe Schuld von Helpersonal, keine oder nicht vollständige und/oder verzögerte Lieferung durch Zulieferer, Ein- und Ausfuhrverbote, Maßnahmen niederländischer oder nichtniederländischer Staatsorgane, die die Ausführung des Vertrages beschwerlicher oder teurer gestalten, als beim Abschluss des Vertrages vorherzusehen war, Frost, Streiks und/oder Betriebsbesetzungen, Epidemien, Pandemien, Verkehrsstörungen, Verlust oder Beschädigungen beim Transport, Brand, Diebstahl, Störungen bei der Energieversorgung, Defekte an Maschinen, sowohl bei RECO als auch bei Dritten, von denen RECO das Material oder die Rohstoffe ganz oder teilweise beziehen muss, und ferner alle übrigen Umstände, die unabhängig vom Willen von RECO und ohne dessen Zutun eintreten.

6.3 Höhere Gewalt kann niemals Grund für einen Schadenersatz an den Auftraggeber sein.

## Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle von RECO im Rahmen eines Kaufvertrags gelieferten Sachen verbleiben im Eigentum von RECO, solange der Auftraggeber nicht alle ihm aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlung von Gebühren, Zinsen, Bußgeldern und/oder von Schadenersatz, erfüllt hat. Falls ein Mietvertrag vorliegt, bleiben die gemieteten Sachen unabhängig von der Vertragsdauer jederzeit Eigentum von RECO.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Sachen erkennbar als Eigentum von RECO aufzubewahren und nicht mit Sachen von Dritten zu vermischen oder in solche einzubauen. Der Auftraggeber ist, außer es liegt eine schriftliche Zustimmung von RECO vor, nicht berechtigt, Sachen, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht, zu veräußern, zu verpfänden oder anderweitig zugunsten Dritter zu belasten. Diese Klausel hat eine güterrechtliche Wirkung.

7.3 Falls und soweit RECO den Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen kann, weil aus irgendeinem Grund das Eigentum übergegangen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf die erste Aufforderung von RECO ein Pfandrecht an den Sachen zu begründen.

Andernfalls sind alle Forderungen von RECO sofort fällig und ist RECO berechtigt, den Vertrag ohne Beschreitung des Rechtswegs und unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz aufzulösen.

7.4 Falls RECO den Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann RECO die gelieferten Sachen zurückholen. Der Auftraggeber muss alles tun oder lassen, was zu diesem Zweck erforderlich oder zweckmäßig ist, und uneingeschränkt seine Mitarbeit dabei leisten. Dies betrifft auch das Recht von RECO, sich Zugang zu den Grundstücken und Gebäuden des Auftraggebers zu verschaffen und diese zu betreten, um die Sachen in Besitz zu nehmen. Alle damit verbundenen Kosten und Schäden, die RECO erlitten hat, gehen auf Rechnung des Auftraggebers.

7.5 Falls der Auftraggeber, nachdem ihm die Sachen vertragsgemäß geliefert wurden, seine Verpflichtungen erfüllt hat, lebt der Eigentumsvorbehalt an diesen Sachen wieder auf, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

## Artikel 8 Haftung

8.1 RECO ist zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, dem Auftraggeber und Anderen Schadenersatz zu leisten, es sei denn, es lägen Vorsatz oder grobes Verschulden vor. RECO haftet zu keinem Zeitpunkt für Folge- oder Betriebschäden, Personenschäden, Verzögerungsschäden, direkte oder indirekte Schäden, wie auch immer sie genannt werden - einschließlich entgangener Gewinne und Stillstandsschäden -, die vom Auftraggeber, seinen Untergebenen und bei ihm beschäftigten oder eingeschalteten Dritten erlitten werden. Der Auftraggeber stellt RECO in diesem Rahmen von allen möglichen Ansprüchen von Dritten frei.

8.2 Falls RECO, aus welchen Gründen auch immer, Artikel 8.1 nicht in Anspruch nimmt, ist die Haftung auf welcher Rechtsgrundlage auch immer stets auf den Schaden beschränkt, für den RECO aufgrund einer von RECO oder für RECO abgeschlossenen Versicherung versichert ist, wobei die Höhe der Haftung niemals den Betrag übersteigt, der im betreffenden Fall von dieser Versicherung ausbezahlt wird. Sollte RECO aus irgendeinem Grund die vorgenannte Beschränkung nicht in Anspruch nehmen können, ist die Schadenersatzpflicht auf höchstens 15 % der Gesamtvertragssumme exklusive Mehrwertsteuer beschränkt. Besteht der Vertrag aus Teilen/Teillieferungen, so ist diese Verpflichtung auf höchstens 15 % (exklusive Mehrwertsteuer) der Auftragssumme dieser Teillieferung/Teillieferung begrenzt.

8.3 Jede Haftung erlischt nach Ablauf eines Jahres ab dem Schadensdatum.

## Artikel 9 Lieferzeit/(Aus-)Lieferung/Gefahrübergang

9.1 Die Lieferzeit/eine Frist werden nur annäherungsweise angegeben und können niemals als endgültige Frist betrachtet werden, es sei denn, dies wäre ausdrücklich anders vereinbart worden. Eine Überschreitung der Lieferzeit/einer Frist gibt dem Auftraggeber in keinem Fall das Recht auf Schadenersatz. Ebenso wenig hat der Auftraggeber in einem solchen Fall einen Anspruch auf die Auflösung des Vertrages.

9.2 Der Auftraggeber ersetzt die Kosten und Schäden, die RECO aufgrund einer Verzögerung der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums entstehen, die von nicht vom Auftraggeber mitgeteilten relevanten Umständen, einem Aufschub durch RECO und einer Verzögerung infolge von Mehrarbeiten verursacht wird. Der Auftraggeber stellt RECO von eventuellen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Überschreitung der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums ergeben.

9.3 Lieferungen, Lieferzeiten und Fristen sowie eventuelle Neulieferungen können von RECO aufgeschoben werden, solange der Auftraggeber die ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat.

9.4 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder RECO einen anderen Standort wählt, ab Werk (ex works, Incoterms 2020) auf dem Betriebsgelände von RECO in Koudekerk aan den Rijn. Der Auftraggeber trägt ab diesem Zeitpunkt unter anderem das Risiko der Sache für die Lagerung, das Laden, den Transport und das Entladen. Wird die Lieferung vom Auftraggeber nicht abgenommen, ist RECO berechtigt, die damit verbundenen Kosten, einschließlich Lagerkosten, Transportkosten und Versicherungskosten, an den Auftraggeber weiterzuberechnen und sie ihm in Rechnung zu stellen.

9.5 RECO und der Auftraggeber können vereinbaren, dass RECO für den Transport sorgt. Das Risiko von unter anderem Lagerung, Laden, Transport und Entladen liegt auch in diesem Fall beim Auftraggeber, der sich dagegen versichern kann.

## **Artikel 10 Ausführung/Risiko/Versicherung/Auslieferung**

10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko rechtzeitig die gesetzlich oder anderweitig erforderlichen (behördlichen) Genehmigungen und Zulassungen beizubringen, und unterrichtet RECO rechtzeitig über die vor Ort geltenden Verordnungen.

10.2 Für alle eventuellen baulichen Einrichtungen hat der Auftraggeber zu sorgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Monteuren und/oder Mitarbeitern von RECO während der Arbeiten am (Bau-) Standort Parkplätze, Pausenräume und Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

10.3 Kommt der Auftraggeber einer der nachfolgend genannten Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so gilt dies als ernste Mangelleistung des Auftraggebers, aufgrund derer RECO berechtigt ist, die Möglichkeit der (außergerichtlichen) Auflösung des Vertrags in Anspruch zu nehmen, wobei der gesamte von RECO erlittene und zu erleidende Schaden vom Auftraggeber zu tragen ist. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich bzw. sorgt auf eigene Kosten und eigenes Risiko dafür, - dass die Konstruktion des Gebäudes, in dem, an dem, auf dem oder für das das Material montiert wird, für diesen Zweck geeignet ist; - dass eventuelle Zeichnungen und/oder Spezifikationen und/oder Anweisungen, auf denen die durchzuführenden Montage-/Demontearbeiten basieren, vom Auftraggeber verifiziert und die angegebenen Maße und andere Daten kontrolliert wurden; - dass die eigenen Vorschriften und Anweisungen des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn der Montage beziehungsweise Demontage im Besitz von RECO sind, wobei RECO bei deren Fehlen nicht an diese Vorschriften beziehungsweise Anweisungen gebunden ist; - dass alle sich auf dem Baugelände befindlichen Hindernisse vor Beginn der Ausführung des Vertrages entfernt wurden; - dass hinderliche Niveauunterschiede im Untergrund eingeebnet werden und der Untergrund stark genug ist, um die von RECO zu errichtende Konstruktion zu tragen; - dass der Ort der Montage beziehungsweise Demontage für die Transportmittel von RECO erreichbar ist; - dass der Auftraggeber über alle zur Ausführung der Montage beziehungsweise Demontage und die Ausführung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen verfügt; - dass der Auftraggeber alle geltenden behördlichen Vorschriften, insbesondere Sicherheitsvorschriften, beachtet; - dass die eventuell geschuldeten Abgaben - worunter auch kommunale Gebrauchsabgaben - rechtzeitig bezahlt wurden und - dass eventuell vorgeschriebene Straßenausstattungen, wie Absperrungen und Beleuchtung angebracht wurden.

10.4 Der Auftraggeber trägt ab dem Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Anfuhr von Material und/oder Sachen (wie Werkzeuge oder anderes Material) von RECO sowie von Dritten, die RECO einschaltet, an den (Bau-)Standort oder an den Ort der Lieferung das vollständige Risiko von Schäden/Beschädigung, Diebstahl, Unterschlagung und Verlust dieser Sachen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken angemessen zu versichern.

10.5 Das Werk, Material und/oder die Konstruktion gilt als geliefert, wenn es/ sie vom Auftraggeber genehmigt wurde, wenn es/sie oder ein Teil davon vom Auftraggeber in Betrieb genommen wurde, oder wenn RECO dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass das Werk, Material und/oder die Konstruktion fertig ist und der Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Tagen schriftlich erklärt, dass es/sie nicht genehmigt wurde. Der Auftraggeber muss RECO die Möglichkeit geben, das Werk, Material und/oder die Konstruktion nachträglich zu liefern. Der Auftraggeber stellt RECO von Ansprüchen von Dritten für Schäden frei, die durch die Nutzung bereits ausgelieferter Teile des Werkes, Materials und/oder der Konstruktion entstehen.

## **Artikel 11 Reklamationen**

11.1 Alle Reklamationen, einschließlich solcher in Bezug auf Qualität, Anwendbarkeit und Menge, müssen innerhalb von 24 Stunden nach Ablieferung der Sachen, jedenfalls nachdem der Mangel vernünftigerweise hätte festgestellt werden können, per Einschreiben an einen ausweislich des Handelsregisters vertretungsbefugten Geschäftsführer/Bevollmächtigten von RECO erfolgen und zwar unter Androhung des Erlöschens von diesbezüglichen Forderungen bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift.

11.2 Von RECO an den Auftraggeber erteilte Vorschriften und Anweisungen bezüglich der Lieferung, wie beispielsweise Laden und Entladen, Sicherheitsmaßnahmen, Montage, Nutzung und Wartung, sind vom Auftraggeber rechtzeitig und vollständig zu erfüllen, unter Androhung des Erlöschens aller Ansprüche des Auftraggebers gegen RECO bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift.

11.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung von RECO Änderungen an den von RECO gelieferten Gegenständen vorzunehmen, unter Androhung des Erlöschens aller Ansprüche des Auftraggebers gegen RECO bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift.

11.4 Die Berufung auf eine Reklamation entbindet den Auftraggeber nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber RECO.

## **Artikel 12 Garantie**

12.1 Unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels "Haftung" garantiert RECO für einen Zeitraum von drei Monaten nach der (Aus-)Lieferung die ordnungsgemäße Erfüllung der vereinbarten Leistung und die Tauglichkeit der gelieferten Sachen. Die Garantie geht zu keinem Zeitpunkt über die Garantieverpflichtung des Zulieferers von RECO gegenüber RECO und die von diesem Lieferanten gebotene Regressmöglichkeit hinaus. Die Garantie beschränkt sich auch auf die Behebung von gemeldeten Mängeln und erstreckt sich nicht auf den Ersatz von (direkten oder indirekten) Schäden, wie auch immer sie genannt werden, die deren Folge sein können.

12.2 Falls die vereinbarte Leistung nicht ordentlich erbracht wurde, wird RECO innerhalb einer angemessenen Frist entscheiden, ob es die Leistung doch noch ordentlich erbringt oder dem Auftraggeber gutschreibt, und zwar anteilmäßig zur Auftragssumme, wobei dies dem ausschließlichen Urteil von RECO unterliegt. Entscheidet sich RECO dafür, die Leistung doch noch ordentlich auszuführen, legt es die Modalitäten und den Zeitpunkt der Ausführung selbst fest.

12.3 RECO ist erst dann zur Ausführung der Garantie verpflichtet, wenn der Auftraggeber alle Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat.

## **Artikel 13 Schutz personenbezogener Daten**

13.1 RECO erhebt und verarbeitet Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) über den Auftraggeber und seine Funktionsträger, Arbeitnehmer und/oder Vertreter im Rahmen des Beziehungsmanagements gegenüber dem Auftraggeber. In diesem Rahmen ist RECO berechtigt, die personenbezogenen Daten zu analysieren, um einen besseren Service für den Auftraggeber zu erreichen. RECO ist auch berechtigt, die personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken und zu anderen allgemeinen Zwecken im Zusammenhang mit dem Geschäft von RECO zu verarbeiten. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass RECO die personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken verarbeitet.

13.2 Der Auftraggeber erklärt sich ferner damit einverstanden, dass RECO personenbezogene Daten an andere Mitglieder der Gruppe weitergibt, der RECO wo auch immer in der Welt angehört. Der Auftraggeber erklärt sich gleichzeitig damit einverstanden, dass RECO personenbezogene Daten an seine Lieferanten oder an Dritte weitergibt, wenn dies für die Ausführung des Auftrags des Auftraggebers erforderlich ist.

13.3 Der Auftraggeber muss jederzeit sicherstellen, dass er in diesem Zusammenhang über die entsprechenden Voraussetzungen und die notwendige Zustimmung seiner Funktionsträger, Arbeitnehmer und Vertreter verfügt und weiterhin verfügen wird.

13.4 Der Auftraggeber muss RECO im Zusammenhang damit von allen Forderungen Dritter (einschließlich eventueller Ansprüche der oben genannten Funktionsträger, Arbeitnehmer oder Vertreter oder der niederländischen Datenschutzbehörde) freistellen.

## **Artikel 14 Ausführung/Gesamtschuldnerschaft**

14.1 RECO ist berechtigt, Dritte zur Ausführung des Vertrages einzuschalten.

14.2 Werden als Auftraggeber verschiedene Personen und/oder Unternehmen angegeben, sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verpflichtet.

## **Artikel 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

15.1 Anzuwenden ist das Recht der Niederlande. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts (CISG) sowie anderer internationaler Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2 Alle Streitigkeiten, auch diejenigen, die nur von einer der Parteien als solche betrachtet werden, die sich auf einen Vertrag beziehen, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sowie auf die sich daraus ergebenden Verträge oder die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst werden dem zuständigen Gericht am Sitz von RECO zur Entscheidung vorgelegt. RECO kann von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften anwenden.

## **II ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG**

### **Artikel 16 Anwendbarkeit**

16.1 Falls es sich um einen Miet- und Vermietvertrag handelt (mit RECO als Vermieter und Auftraggeber als Mieter) gelten die vorliegenden Bestimmungen zusätzlich zum allgemeinen Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

### **Artikel 17 Mietdauer**

17.1 Die Mietdauer wird im Mietvertrag festgelegt.

17.2 Diese Mietdauer beginnt:

- a. zum Zeitpunkt, zu dem das Mietobjekt das Gelände oder die Niederlassung von RECO verlässt, falls der Auftraggeber das Mietobjekt abholt;
- b. zum Zeitpunkt der Auslieferung des Mietobjekts an den Auftraggeber, falls RECO das Mietobjekt an den Auftraggeber ausliefert; und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietobjekt samt aller dazugehörigen Unterlagen, Teile und allen Zubehörs bei RECO als Zurücksendung eingegangen ist.

17.3 Falls die Parteien eine feste Laufzeit der Miete vereinbart haben, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, das Mietobjekt vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zurückzugeben.

17.4 Falls das Mietobjekt - ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung von RECO - vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit der Miete an RECO zurückgesandt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, die auf der Grundlage des Vertrags zu zahlenden Gebühren unter Berücksichtigung der vereinbarten Mietdauer sowie die zusätzlichen Kosten als Folge der vorzeitigen Rücksendung des Mietobjekts zu entrichten. Die Kosten der Zurücksendung trägt der Auftraggeber.

17.5 Verzögerungen, die beim Laden und/oder Entladen, beim Transport und/oder bei der Auslieferung des Mietobjekts entstehen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die vernünftigerweise das Risiko des Auftraggebers sind, sind ebenfalls in die Mietdauer einbezogen.

17.6 Darüber hinaus verlängert sich die Mietdauer um jede Verzögerung bei der Rückgabe des Mietobjekts nach dem vereinbarten Zeitraum, einschließlich der Zeit für Reparaturen, Reinigung usw. des Mietobjekts als Folge von Fahrlässigkeit des Auftraggebers. RECO hat dann das Recht, neben der Zahlung des für die Verlängerung zu zahlenden Mietpreises einen Ersatz für den gesamten von RECO erlittenen Schaden vom Auftraggeber zu verlangen. Zu dieser Entschädigung gehören in jedem Fall die Kosten für entgangene Mieteinnahmen, die Kosten für das eventuelle Mieten von Ersatzmaschinen u. Ä. und andere Kosten wie Transport- und Verwaltungskosten. Der Auftraggeber stellt RECO von eventuellen daraus entstehenden Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

17.7 RECO ist berechtigt, während der Miete das Mietobjekt durch andere Mietobjekte desselben Typs zu ersetzen.

### **Artikel 18 Mietpreis/Bezahlung**

18.1 Der Mietpreis und die eventuellen zusätzlichen Kostenelemente, wie etwa eventuelle Kraftstoffkosten u. Ä. sind im Vertrag enthalten.

18.2 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, versteht sich der Mietpreis exklusive Mehrwertsteuer und aller anderen Steuern und Abgaben, die für oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag vom Auftraggeber erhoben werden müssen oder dürfen.

18.3 Der Mietpreis wird pro Tag berechnet, wobei ein Teil eines Tages als ganzer Tag gilt.

18.4 Mehrstunden werden weiterberechnet, Minderstunden werden nicht verrechnet, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

18.5 RECO oder sein Bevollmächtigter kann die Art und die Anzahl der geleisteten Vermietungsstunden auf Arbeitsbelegen registrieren. In diesem Fall werden die Arbeitsbelege täglich oder wöchentlich erstellt und von beiden Vertragsparteien zum Zeichen der Zustimmung unterzeichnet. Falls der Auftraggeber oder sein Bevollmächtigter die gebotene Gelegenheit zur Unterzeichnung nicht nutzt, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber mit dem Inhalt der Arbeitsbelege einverstanden ist.

18.6 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass er rechtzeitig über die für Montage, Auslieferung und Demontage gesetzlich oder anderweitig erforderlichen (Bau-)Genehmigungen und Zulassungen verfügt; er stellt zudem sicher, dass er alle geltenden behördlichen Vorschriften, insbesondere die Sicherheitsvorschriften, einhält und dass die eventuellen geschuldeten Abgaben, Steuern, Bußgelder und Gebühren, einschließlich kommunaler Gebrauchsabgaben, rechtzeitig und vollständig entrichtet werden.

18.7 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Miete nach Beginn der Mietdauer jeweils am ersten Tag eines Monats zu zahlen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Transport-, Auslieferungs- und Versandvergütungen sowie andere Kosten zu Beginn der Mietdauer zu zahlen. Die Vergütungen für die Demontage und Zurückgabe des Mietobjekts sind bei Beendigung der Miete zu entrichten.

18.8 Der Mietpreis und sonstigen Vergütungen können zum 1. Januar eines jeden Jahres anhand des vom niederländischen Statistikkamt veröffentlichten niederländischen Verbraucherpreisindexes (CPI), Reihe alle Haushalte (2000=100), überprüft werden.

18.9 Der Mietpreis für mechanisch betriebenes Material basiert auf einer Arbeitszeit von maximal 45 Stunden pro Woche. Für Wochen, in denen der Mietgegenstand länger als 45 Stunden pro Woche in Gebrauch ist, kann der Mietpreis im Verhältnis zum vereinbarten Mietpreis und der Anzahl der Überstunden erhöht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, RECO alle vier Wochen eine schriftliche Angabe dieser Überstunden vorzulegen.

#### **Artikel 19 Kautio**

19.1 RECO kann eine Kautio festsetzen, die der Auftraggeber RECO vor Beginn der Mietdauer zu zahlen hat. Die Kautio wird anteilmäßig zur vereinbarten Mietdauer und zum Wert des Mietobjekts festgesetzt.

19.2 Falls der Auftraggeber die Kautio nicht rechtzeitig zahlt, kann RECO den Mietvertrag einseitig durch außergerichtliche Auflösung beenden, unbeschadet des Rechts von RECO auf Schadenersatz.

19.3 Die Kautio kann vom Auftraggeber nicht als Vorauszahlung auf die geschuldete Mietsumme betrachtet werden. Nach dem Ende des Mietvertrags kann RECO vom Auftraggeber geschuldete Beträge - einschließlich eines noch nicht bezahlten Teils der Miete und/oder eines Schadenersatzes oder von Kosten, die RECO entstehen, um das Mietobjekt wieder in den Zustand zu bringen, in dem es der Mieter erhalten hat -, mit der Kautio verrechnen. Die Kautio wird zurückgezahlt, wenn feststeht, dass der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen erfüllt hat.

#### **Artikel 20 Abholung/Auslieferung des Mietobjekts/Inspektion**

20.1 RECO und der Auftraggeber können vereinbaren, dass RECO das Mietobjekt an den Auftraggeber ausliefert. Vereinbarte Lieferfristen können niemals als endgültige Fristen betrachtet werden.

20.2 Der Auftraggeber muss RECO rechtzeitig die notwendigen Anfuhr- und Abfuhranleitungen zukommen lassen. Der Auftraggeber muss für ausreichende Entlademöglichkeiten an der Auslieferadresse sorgen. Der Auftraggeber muss alles in seiner Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass das Mietobjekt unmittelbar nach Eingang entgegengenommen werden kann.

20.3 Eventuelle Verzögerungen bei der Auslieferung durch Verschulden oder auf Risiko des Auftraggebers (Wartezeit etc.) gehen auf Rechnung des Auftraggebers. Die damit verbundenen Kosten werden von RECO als Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

20.4 Der Auftraggeber kann das Mietobjekt direkt beim Empfang inspizieren oder einer Genehmigungsprüfung unterziehen (lassen).

20.5 Falls bei dieser Inspektion oder Genehmigungsprüfung sichtbare Defekte, Mängel, Beschädigungen, Undichtigkeiten u. Ä. festgestellt werden, sind diese dem Vermieter unmittelbar nach Eingang des Mietobjekts mitzuteilen, gefolgt von einer schriftlichen Bestätigung.

20.6 Falls der Auftraggeber von diesem Recht auf Inspektion oder Genehmigungsprüfung keinen Gebrauch macht oder das Ergebnis nicht rechtzeitig meldet, wird davon ausgegangen, dass er das Mietobjekt in gutem Zustand und betriebsbereit empfangen hat.

20.7 Defekte u. Ä. am Mietobjekt, die der Auftraggeber bei der Inspektion/Genehmigungsprüfung vernünftigerweise nicht hatte feststellen können, sowie Schäden am Mietobjekt und dessen Verlust während der Mietdauer sind RECO unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Entdeckung, unter Angabe aller Besonderheiten zu melden, gefolgt von einer sofortigen schriftlichen Bestätigung des Sachverhalts an RECO. Alle Folgen einer nicht sofort erfolgten Meldung gehen auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers.

#### **Artikel 21 (Transport-)Risiko**

21.1 Während der gesamten Mietdauer, also auch während des Transports durch den Auftraggeber, trägt der Auftraggeber das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung des Mietobjekts. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Mietobjekt unter Berücksichtigung seiner Art und der Art des Transports zu verpacken und zu laden. Dies gilt auch für den Auftraggeber, der die Sachen von RECO in Containern angeliefert bekommt, aber selbst für das Entladen und Wiederladen sorgt. Die Sachen sind sorgfältig zu verladen, das heißt auf eine Weise, dass beim Transport keine Schäden durch Verrutschen oder Umstürzen der Ladung entstehen können.

21.2 Falls auf Ersuchen des Auftraggebers beim Laden/Entladen, Ankoppeln oder Abkoppeln die Dienste von RECO-Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, erfolgt dies auf eigenes Risiko des Auftraggebers.

21.3 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, muss der Auftraggeber, falls vereinbart wurde, dass die Sachen von RECO beim Auftraggeber ausgeliefert und/oder abgeholt werden, beim Laden/Entladen der Sachen am vereinbarten Ort behilflich sein. Falls der Auftraggeber die notwendige Hilfe beim Laden und/oder Entladen der Sachen nicht zur Verfügung stellt, gehen die dadurch entstehenden Kosten auf Rechnung des Auftraggebers.

#### **Artikel 22 Zur Verfügung stellen/zurückgeben**

22.1 Der Auftraggeber muss das Mietobjekt nach Ablauf der Mietdauer in dem Zustand, in dem es sich beim Empfang befand, vorbehaltlich normaler Abschreibung und Abnutzung und einschließlich der mitgelieferten Schlüssel und sonstiger Zubehörteile an RECO zurückgeben, und zwar alles wie vereinbart.

22.2 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich eine Verlängerung des Vertrags vereinbart haben, kann sich der Auftraggeber auf keinerlei Verlängerung berufen.

22.3 Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, das Mietobjekt unbeschädigt und in gereinigtem Zustand an RECO zurückzuliefern. Nach Zurücklieferung erhält der Auftraggeber einen Zurückgabebeleg mit einer spezifizierten Angabe der zurückgegebenen Güter. Die Feststellungen und Bescheide von RECO sind verbindlich. Wenn die Angabe nicht korrekt ist, muss der Auftraggeber RECO dies - unter Androhung des Erlöschens von Rechten bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift - innerhalb von 8 Tagen nach Versendung des Zurückgabebelegs per Einschreiben

mitteilen. RECO wird das gemietete Material innerhalb von vierzehn Tagen nach Zurückerlieferung inspizieren - wenn gewünscht in Anwesenheit des Auftraggebers - und nach der Inspektion dem Auftraggeber eventuelle Mängel und Beschädigungen schriftlich mitteilen. Hinsichtlich der bei der Inspektion festgestellten Mängel und Beschädigungen sind die Feststellungen und Bescheide von RECO verbindlich. RECO ist berechtigt, das zurückerhaltene Mietobjekt selbst zu reparieren, zu ersetzen und zu reinigen, falls RECO dies notwendig erscheint. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Vorgenannten gehen auf Rechnung des Auftraggebers und werden separat in Rechnung gestellt. Dies gilt unbeschadet des Rechts von RECO auf Ersatz von Schäden und sonstigen Kosten. Zu dieser Entschädigung gehören in jedem Fall die Kosten für entgangene Mieteinnahmen, die Kosten für das eventuelle Mieten von Ersatzmaschinen u. Ä. und andere Kosten wie Transport- und Verwaltungskosten, die RECO während des Zeitraums der Reinigung, Reparatur u. Ä. entstanden sind.

22.4 Falls der Auftraggeber das Mietobjekt - aus welchen Gründen auch immer - nach Ablauf der Mietdauer nicht zurückliefert, hat RECO die Wahl - ohne dass es davon eine Mitteilung machen muss -, die Mietdauer um jeweils einen Tag zu verlängern, oder aber den Auftraggeber sofort in Verzug zu setzen. RECO kann in diesem Fall den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise kündigen und das Mietobjekt auf Kosten des Auftraggebers bei ihm zurückholen. All dies, ohne dass sich hieraus für RECO die Verpflichtung zum Ersatz von Schäden, Kosten und Zinsen ergibt.

22.5 Falls der Auftraggeber aus welchen Gründen auch immer das Mietobjekt nicht an RECO zurückliefern kann, schuldet der Auftraggeber RECO eine Entschädigung in Höhe des Tageswertes des Mietobjekts zuzüglich eventueller Kosten für das Anmieten von Ersatz für das Mietobjekt und für entgangenen Gewinn.

22.6 Falls die Parteien vereinbaren, dass das Mietobjekt von oder im Namen von RECO abgeholt wird, muss der Auftraggeber sicherstellen, dass er RECO mindestens 48 Stunden im Voraus (Wochenenden und offizielle niederländische Feiertage nicht mitgezählt) mitgeteilt hat, zu welchem Datum, zu welcher Uhrzeit und an welcher Adresse RECO das Mietobjekt abholen kann. Ist das Mietobjekt zu dem vom Auftraggeber angegebenen Zeitpunkt nicht transportbereit, schuldet der Auftraggeber sofort alle dadurch für RECO entstehenden Mehrkosten.

22.7 Falls der Auftraggeber nach Ablauf der vereinbarten oder verlängerten Mietdauer mit der ganzen oder teilweisen Zurückerlieferung des Mietobjekts am vereinbarten oder angegebenen Ort in Verzug bleibt, hat RECO das Recht, das Mietobjekt oder das, was daran fehlt, sofort vom Auftraggeber einzufordern und auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers wegzuholen (wegholen zu lassen), wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, RECO Zugang zu dem Ort/den Orten zu verschaffen, an dem/denen sich das Mietobjekt befindet.

## **Artikel 23 Pflichten des Mieters/Nutzung/Wartung/Reparatur**

23.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass er das Mietobjekt während der Mietdauer bestimmungsgemäß und in dem Rahmen nutzt und wartet, wofür das Mietobjekt nach seiner Art geeignet ist, und zwar unter Beachtung der Bedien-, Betriebs- und/oder Wartungsvorschriften von RECO und/oder des Herstellers. Der Auftraggeber/sein Personal, Hilfspersonen und/oder sonstige Personen, die das Mietobjekt im Auftrag und/oder unter der Verantwortung des Auftraggebers bedienen, müssen mit den beim Mietobjekt vorhandenen/am Mietobjekt befestigten Gebrauchsanweisungen und/oder (sonstigen) Handbüchern vertraut sein und gemäß diesen handeln. Der Auftraggeber garantiert ferner, dass alle Personen, die das Mietobjekt bedienen, über die entsprechenden Fähigkeiten und die erforderlichen (gesetzlich vorgeschriebenen) Diplome, Zertifikate, Führerscheine usw. verfügen.

23.2 Der Auftraggeber ist - soweit dies relevant ist - unter anderem für die Verwendung des richtigen Kraftstoffs und der richtigen Schmierstoffe verantwortlich und muss dafür sorgen, dass das Öl auf dem richtigen Pegel bleibt.

23.3 Der Auftraggeber muss mit gebotener Sorgfalt sicherstellen, dass das Mietobjekt während der Mietdauer sich in gutem Zustand befindet und vorhanden ist und dass keine Vermischung vorliegt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die tägliche Wartung des Mietobjekts durchzuführen. Falls das erforderliche Fachwissen fehlt, muss die Hilfe von RECO in Anspruch genommen werden, und gehen die Kosten auf Rechnung des Auftraggebers. Es ist nicht gestattet, dass der Auftraggeber Reparaturen am Mietobjekt selbst durchführt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss der Auftraggeber bei Vermietungen von einer dermaßen langen Dauer, dass eine Wartung des Mietobjekts durch RECO erforderlich ist, RECO die Wartungskosten erstatten. Der Auftraggeber schuldet die Miete für den Zeitraum weiter, in dem die Wartung durch RECO stattfindet.

23.4 Der Auftraggeber haftet für alle während der Mietdauer entstandenen Schäden und muss diese sofort nach ihrer Entstehung unter Angabe aller Besonderheiten RECO melden. Die Beseitigung von Schäden und/oder Reparaturarbeiten darf/dürfen nur von RECO oder - nach dessen ausdrücklicher Zustimmung - auf Anweisung von RECO durchgeführt werden. Ist für die Reparaturarbeiten eine Zurücksendung/ein Transport erforderlich, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr von RECO nur dann, wenn RECO zuvor schriftlich zugestimmt hat.

23.5 Die Kosten der - nach erteilter Zustimmung - vorgenommenen Änderungen am Mietobjekt gehen auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann keinerlei Ansprüche auf Ersatz dieser Kosten oder auf die eventuelle Wertsteigerung des Mietobjekts als Folge der Änderung geltend machen. Nach dem Ende des Mietvertrags entscheidet RECO, ob es wünscht, dass die vom Auftraggeber vorgenommenen Änderungen entfernt werden oder ob es keinen Wert auf die Entfernung legt. Im ersten Fall muss der Auftraggeber das Mietobjekt in den Zustand zurückbringen, in dem es sich zu Beginn der Mietdauer befand. Die damit verbundenen Kosten gehen auf Rechnung des Auftraggebers.

23.6 RECO kann während der Mietdauer den Zustand des Mietobjekts und die Art und Weise kontrollieren, in der das Mietobjekt benutzt wird und kann das Mietobjekt prüfen, einstellen, reparieren oder ersetzen, ohne dass Anspruch auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens des Auftraggebers besteht. Der Auftraggeber stellt sicher, dass RECO oder sein(e) Bevollmächtigter(e) Zugang zu dem Mietobjekt erhält(erhalten).

23.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um Diebstahl zu verhindern, wie beispielsweise die (ordnungsgemäße) Verwendung von (eventuell mitgelieferten) Schlössern, das Verschließen, das Verwahren, das Abstellen außerhalb der Sichtweite Dritter, das Festketten usw. des Mietobjekts.

23.8 Der Auftraggeber darf niemandem ein Recht am Mietobjekt gewähren oder das Mietobjekt an Dritte untervermieten oder seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Ebenso wenig ist es dem Auftraggeber gestattet, ohne die Zustimmung von RECO das Mietobjekt von der Stelle am Arbeitsplatz, für die es bestimmt ist, zu entfernen und/oder an anderen Stellen und/oder Arbeitsplätzen aufzustellen.

23.9 Der Auftraggeber erklärt, hierüber informiert zu sein und, sofern nötig, zuzustimmen, dass das Eigentum am Mietobjekt auf Dritte übertragen werden kann (übertragen werden können wird) oder dass das Mietobjekt an Dritte verpfändet sein kann (oder verpfändet werden kann), und zwar als Sicherheit für alles, was dieser Dritte von RECO aufgrund von Miet- und/oder finanziellen Leasingverträgen oder aus sonstigen Gründen zu fordern hat oder haben könnte.

23.10 Unbeschadet des Bestehens des vorliegenden Mietvertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, das Mietobjekt auf die erste Aufforderung an den Dritten abzugeben, ohne dass er sich dabei auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, falls und sobald der Dritte die Abgabe des Mietobjekts aufgrund einer Nichterfüllung von Verpflichtungen von RECO gegenüber dem Dritten fordern wird. Als Folge dieser Einforderung wird der vorliegende Mietvertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die genannte Abgabe muss in den Büroräumen des Dritten oder an einem von uns angewiesenen Ort erfolgen. RECO ist bezüglich der Auflösung des Mietvertrags oder der Einforderung des Mietobjekts dem Auftraggeber gegenüber niemals schadenersatzpflichtig.

23.11 Der Auftraggeber erklärt sich rückwirkend (nunc pro tunc) damit einverstanden, dass, falls sich die Situation nach Artikel

23.10 ergibt und der Dritte die Nutzung des Mietobjekts durch den Auftraggeber zu denselben Bedingungen fortsetzen möchte, der Dritte an die Stelle von RECO gesetzt wird.

23.12 Die Anwendung von Artikel 7:226 und 7:227 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen.

## Artikel 24 Versicherung

24.1 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden (zum Neuwert), für alle Beschädigungen, für den vollständigen oder teilweisen Untergang sowie für Diebstähle in Bezug auf das Mietobjekt, die während der Mietdauer entstanden sind, unabhängig davon, ob ihn daran ein Verschulden trifft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um Diebstahl des Mietobjekts zu verhindern, da er eine Zurückgabeverpflichtung hat, die nicht, auch nicht zufällig oder durch einen Eingriff eines Dritten, aufgehoben wird.

24.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten für eine vernünftige Versicherung der Mietobjekte von RECO gegen Feuer, Verlust, Diebstahl und Beschädigung in der für die betreffenden Mietobjekte üblichen Weise zu sorgen, wobei der Auftraggeber RECO als Leistungsempfänger benennt und eine Deckungsbestätigung vorlegt. Auf die erste Aufforderung von RECO teilt der Auftraggeber nähere Informationen über den Inhalt der Versicherungsbedingungen unter Vorlage des Versicherungsscheins mit. Eventuelle Selbstbeteiligungen gehen auf Rechnung des Auftraggebers. Sofern erforderlich überträgt der Auftraggeber auf die erste Aufforderung seine Versicherungsrechte aufgrund der Versicherung an RECO, sobald ein Ereignis eintritt, für das die Versicherung abgeschlossen wurde.

24.3 Für Schäden, die nicht oder nicht vollständig durch die vorgenannten Versicherungen und/oder die Versicherung von RECO gedeckt sind, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang.

24.4 Falls bei einer CAR-Versicherung (Bauleistungsversicherung) eine Zulassungsregelung besteht, erklärt der Auftraggeber vorab, dass RECO als (Mit-)Versicherter Ansprüche aus der CAR-Versicherung ableiten kann und darf. Eventuelle Selbstbeteiligungen gehen auf Rechnung des Auftraggebers.

24.5 RECO erklärt, dass für Objekte, für die eine Haftungsversicherungspflicht aufgrund des niederländischen Gesetzes über die Haftpflicht bei Kraftfahrzeugen (WAM) besteht, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, die den im WAM gestellten Anforderungen entspricht. Auf Rechnung des Auftraggebers, der ausdrücklich erklärt, RECO hiervon freizustellen, gehen jedoch:

- Schäden an Dritten, die zwar vom Versicherer nach dem genannten Gesetz ersetzt werden, bezüglich derer aber kraft der Versicherungsbedingungen keine Deckung besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt der Entstehung des Schadens unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stand;
- die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung;

- Schäden an oberirdischen oder unterirdischen Leitungen oder Kabeln und/oder dadurch verursachte Folgeschäden;
- Geldbußen, Strafzettel und/oder Kosten für RECO, die sich aus dem Fahren auf öffentlichen Straßen mit nicht mit Kennzeichen versehenen WAM-pflichtigen Arbeitsfahrzeugen durch den Auftraggeber (oder dessen Personal, Hilfspersonal, sonstige Personen, für die er verantwortlich ist) ergeben;
- Schäden, die unter die gesetzlich zulässigen Ausschlüsse fallen.

## Artikel 25 Haftung des Auftraggebers

25.1 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, Beschädigungen und für Diebstahl am Mietobjekt während der Laufzeit des Vertrages.

25.2 Falls der Schaden als Folge einer Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers verursacht wurde, die gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt, haftet der Auftraggeber ebenfalls in vollem Umfang für alle Schäden, die RECO daraus entstehen. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, RECO diesbezüglich (worunter auch die Kosten für rechtlichen Beistand verstanden werden) freizustellen.

25.3 Falls der Auftraggeber das Mietobjekt außerhalb der Öffnungszeiten von RECO oder an einem anderen Ort als dem Standort von RECO zur Abholung durch RECO zur Verfügung stellt, haftet der Auftraggeber weiterhin für eventuelle Schäden von RECO, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem RECO das Mietobjekt tatsächlich inspiziert hat oder inspiziert hat lassen. RECO wird in den hier genannten Situationen das Mietobjekt bei der nächsten Gelegenheit inspizieren (lassen) und den Auftraggeber sofort informieren, wenn ein Schaden festgestellt wurde.

25.4 RECO haftet zu keinem Zeitpunkt für Schäden (direkt und/oder indirekt), die dem Auftraggeber und/oder Dritten als Folge und/oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjekts entstehen, unabhängig von der Art des Schadens. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, RECO von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen Schäden freizustellen, einschließlich der Kosten des rechtlichen Beistands.

25.5 Bei RECO angemietetes Bedienpersonal arbeitet unter der Verantwortung des Auftraggebers und RECO haftet zu keinem Zeitpunkt für sich daraus ergebende oder damit zusammenhängende Schäden (direkt und/oder indirekt), die dem Auftraggeber und/oder Dritten entstehen. Der Auftraggeber stellt RECO und das Bedienpersonal, außer im Falle von Vorsatz oder grober Schuld, von allen Haftungsansprüchen einschließlich der Kosten des rechtlichen Beistands frei.

## Artikel 26 Zuwachs und Erbbaurecht

26.1 Während der Mietdauer bzw. im Falle des Verkaufs, solange die Sachen noch unter den Eigentumsvorbehalt von RECO fallen, ist es dem Auftraggeber untersagt, die Sachen erd- und nagelfest mit Immobilien, einschließlich Boden, zu verbinden. Falls der Auftraggeber im Falle von Miete gegen diese Bestimmung verstößt, entsteht hierdurch jedoch kein Eigentum am Mietobjekt für den Eigentümer des Bodens, da die Parteien mit dem Mietvertrag nur eine vorübergehende Nutzung des Mietobjekts vor Ort vorgesehen haben.

26.2 Während der Mietdauer wird der Auftraggeber auf die erste Aufforderung von RECO ein Erbbaurecht auf das Mietobjekt begründen, ohne dass RECO hierfür eine Gebühr zahlen muss. Das Erbbaurecht wird auf Kosten des Auftraggebers begründet.